

Handlungsorientierung
bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Vorwort

Informationen über Gewalt gegen Kinder und Jugendliche haben in den vergangenen Jahren vielfach die Öffentlichkeit erschüttert und alarmiert. Dabei ging es sowohl um physische und psychische Gewalthandlungen ohne sexuellen Hintergrund, als auch um sexuellen Missbrauch.

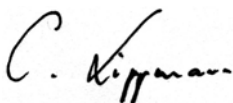
Verantwortungsvolle Bürger, aufmerksam mit Kindern arbeitende Menschen, pflichtbewusste Ämter und nicht zuletzt der Gesetzgeber haben sich zunehmend mit dieser Problematik befasst und sich dazu positioniert.

In der Landeshauptstadt Dresden führte dieser Prozess u. a. dazu, dass die aus dem Jahre 1998 stammende Handlungsorientierung zum Umgang mit der Thematik des sexuellen Missbrauchs überarbeitet worden ist. Ausgangspunkte dafür waren sowohl gesetzliche Vorgaben, die mit der Novellierung des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) im Oktober 2005 verbindlich geworden waren, als auch neue Anforderungen durch eine veränderte Praxis, die zum einen ein größeres Spektrum von Verantwortungsträgern und Kooperationspartnern zu berücksichtigen hatte, zum anderen durch die Entwicklung der Teamberatungskultur gekennzeichnet war.

Ziel der nun vorliegenden Handlungsorientierung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist es, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes noch **weiterreichende Sicherheiten** als bisher durch einen verbindlichen Handlungsrahmen zu geben. Darüber hinaus soll das vorliegende Papier einen wesentlichen Beitrag zur Kooperation von Helfern mit unterschiedlichem professionellem Hintergrund leisten.

Wir danken allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre theoretischen und praktischen Erfahrungen mit dieser speziellen Form von Kindeswohlgefährdung zusammengetragen und gebündelt haben und sehen im vorliegenden Material einen guten Beitrag, eine professionell-sensible Vorgehensweise bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch zu sichern.

Dresden, den 1. November 2007



Claus Lippmann
Amtsleiter Jugendamt

1. Grundsätzliche Aussagen zum Thema sexueller Missbrauch

1.1 Sexueller Missbrauch/Sexuelle Gewalt

Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen ist eindeutig definiert und fachlich in Worte gefasst. Das was den Kindern und Jugendlichen passiert, wie es ihnen mit dem Erlebten ergeht, wie es ihr gesamtes weiteres Leben beeinflusst, ist nicht **wirklich** in Worte zu fassen.

„Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter [die Täterin] nutzt seine [ihre] Macht- und Autoritätsposition aus, um seine [ihre] eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen“ (Suer 1998, Seite 31).

Missbraucht ein Erwachsener ein Kind/Jugendlichen sexuell, so benutzt er die Liebe, die Abhängigkeit oder das Vertrauen für seine sexuellen Bedürfnisse – und setzt sein Bedürfnis nach Unterwerfung, Macht oder Nähe mit Gewalt durch.

Auch Kinder und Jugendliche verhalten sich anderen Kindern/Jugendlichen gegenüber sexuell aggressiv. Dieses Phänomen der sexuellen Gewalt unter Kindern/Jugendlichen ist nicht selten und wird zunehmend in der Fachöffentlichkeit diskutiert. Sexuelle Übergriffe, ausgeübt von Kindern/Jugendlichen, können auch traumatisierend wirken.

Kennzeichen sexueller Übergriffe sind einerseits unfreiwillige Handlungen und andererseits das Ungleichgewicht an Macht zwischen übergriffigem und betroffenem Kind/Jugendlichen. Finden solche Formen sexualisierter Gewalt statt, muss in jedem Fall pädagogisch interveniert werden. Eine therapeutische Intervention muss abgewogen werden. Ausführlicher und konkrete Handlungsschritte bei sexueller Gewalt unter Kindern/Jugendlichen siehe Anlage 5.

Sexueller Missbrauch in **jeglicher Form** stellt immer eine Gefährdung der weiteren Entwicklung des Kindes dar und **schädigt die Seele** des Kindes.

Für viele Mädchen und Jungen gehört sexueller Missbrauch zum Lebensalltag. Mittlerweile ist bekannt, dass sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen so häufig vorkommt, dass man davon ausgehen muss, dass in jeder Gruppe der Kitas, in jeder Schulklasse, in den Freizeithäusern, in der Nachbarschaft oder Verwandtschaft Kinder sind, die sexueller Gewalt ausgeliefert sind/missbraucht werden. (vgl. u.a. Broschüre „Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen – Ein Ratgeber für Mütter und Väter“, Aktion Jugendschutz).

Ebenfalls bekannt ist, dass sexueller Missbrauch häufiger im familiären Rahmen stattfindet, als außerhalb. Sexueller Missbrauch durch Fremde ist im Verhältnis eher selten, nur durch die Medien eher präsent. In der Realität aber ist das Risiko höher, dass die Mädchen und Jungen im Verwandten- und Freundeskreis sexuell missbraucht werden. Es sind meist Personen, die das Kind/der Jugendliche kennt, denen es vertraut und/oder die aus der eigenen Familie stammen.

Nur weil es unvorstellbar ist, dass Eltern, Großeltern, Verwandte oder andere Erwachsene Kinder sexuell manipulieren, dürfen wir nicht fahrlässig fachliche Entscheidungen gegen die weitere gesunde Entwicklung der Kinder und Jugendlichen treffen. Es ist unsere Pflicht die Kinder und Jugendlichen mit ihren Signalen und Äußerungen ernst zu nehmen, auch wenn es für uns persönlich nicht fassbar ist.

Eine 100 % Sicherheit/Gewissheit ob sexueller Missbrauch vorliegt wird es für keinen Mitarbeiter geben. Es erfordert mutige fachliche Entscheidungen, Vertrauen in die Personen/die Fachleute die sie mit dem Schicksal der Kinder und Jugendlichen konfrontieren als auch in sich selbst.

Kinder haben Fantasie für Zauberer, Hexen und Gespenster, aber sexualisierte Gewalt erfinden sie nicht. Eher leugnen Kinder einen Missbrauch, um eine geliebte Person zu schützen als dass sie ihn erfinden.

1.2 Wo beginnt sexueller Missbrauch?

Wir müssen wissen, dass wir in unserer Arbeit sowohl mit sexuellem Missbrauch der strafrechtliche Relevanz besitzt konfrontiert sind, als auch dem sexuellen Missbrauch, der immer dann gegeben ist, wenn ein Erwachsener oder älterer Jugendlicher ein Mädchen oder Jungen als Objekt der eigenen sexuellen Bedürfnisse benutzt.

Opfer sexueller Gewalt sind überwiegend Mädchen, aber auch Jungen werden sexuell missbraucht. Nicht selten sind schon sehr kleine Mädchen und Jungen betroffen, denn auch Säuglinge und Kleinkinder werden sexuell ausgebeutet. Es ist kaum vorstellbar, dass Mütter oder Väter beim Wechseln der Windeln sexuelle Handlungen an ihren Babys vornehmen.

Kinder müssen erleben, dass ihr Wunsch im Spiel „...ich will einen Kuss, so einen richtigen wie im Film..“ auf der Erwachsenenenebene umgesetzt wird, ein Wunsch-Filmkuss ein Zungenkuss wird. Die Wünsche und Fantasien der Kinder sind keine Aufforderung zur Sexualität. Der Erwachsene muss die Grenzen ziehen, er kann abschätzen, was ein Kind nicht absehen und beantworten kann.

Sexueller Missbrauch beginnt dort, wo Mädchen und Jungen in sexuell gefärbten Atmosphären aufwachsen, lüsterne Blicke, sexuelle Anspielungen und Redensarten ertragen müssen. Sie müssen sich berühren lassen oder werden angehalten den Erwachsenen oder älteren Jugendlichen zu berühren, ihn zu streicheln, zu küssen. Sie müssen sich nackt zeigen, es ertragen die Erwachsenen nackt zu sehen oder müssen, ungewollt am Sexualleben der Eltern, älteren Geschwister teilhaben.

Die Kinder und Jugendlichen können gezwungen sein, Pornographie anzusehen, bei Pornoaufnahmen mitzumachen oder nackt für Fotos zu posieren. Sie müssen den Erwachsenen mit der Hand oder dem Mund befriedigen. Mädchen und Jungen werden vergewaltigt, anal, oral oder vaginal mit Fingern, Gegenständen oder dem Penis.

1.3 Spiegelungsprozesse bei Helfern und im Helfersystem

In der Beratung/Begleitung von Familien und deren Kindern/Jugendlichen bei Bekanntwerden oder Verdacht des sexuellen Missbrauchs ist es für die Beteiligten Helfer wichtig, sich mit der Dynamik des Missbrauchs und seiner möglichen Wiederholung, im Helfersystem, als auch bei dem Helfer selbst, fachlich auseinander zu setzen. Die Wiederholung der Dynamik im Helfersystem zeigt sich in Form des Prozesses der Spiegelung spezifischer Beziehungsmuster in unterschiedlichen Beziehungskontexten mit verschiedenen Beziehungspartnern.

Dieser Prozess begegnet auch uns in unserer Arbeit. Jeder ist mit dem Blick aus seiner Rolle, seinem Arbeitsauftrag heraus im Kontakt mit den Familien. Es muss uns bewusst sein, dass sexueller Missbrauch und die Emotionalisierung dieses Themas Spaltungstendenzen fördert, sowohl in den helfenden Systemen, als auch im einzelnen Helfer.

Die Offenbarung oder der Verdacht eines sexuellen Missbrauchs kann eine Krise beim Helfer / im Helfersystem auslösen. Für den Helfer kann es emotional sehr belastend sein, um die Not des Kindes zu wissen und möglicherweise nicht sofort zum Schutz des Kindes agieren zu können. Gefühle von Hilflosigkeit, Ohnmacht und Wut können im gesamten Helfersystem entstehen. Es kommt unter Umständen zu Reaktionsweisen, Schuldzuweisungen, Entwertungen, die uns in der fachlichen Zusammenarbeit sonst nicht begegnen. Die ambivalenten Gefühle der Klienten spiegeln sich möglicherweise

bei den beteiligten Helfern und können zu Gefühlen von Unsicherheit und Hilflosigkeit, bis hin zur Handlungsunfähigkeit führen.

In der Praxis kann es passieren, dass die jeweiligen Helfer mit ihren Klienten identifiziert werden. So kann es sein, dass die Helfer, die mit dem „Täter/-in“ arbeiten vom restlichen Helfersystem aktiv ausgeschlossen werden. Kritischer aus Sicht unserer aller Verantwortung ist es, wenn es dem Helfer passiert der mit dem „Opfer“ arbeitet, da die Opfer in unserem Arbeitskontext die Kinder und Jugendlichen sind. Die Identifikation zeigt sich z.B.:

- in fehlender Akzeptanz der fachlichen Erfahrungen von Berater/-in/Therapeut/-in,
- in der unbewussten Zuschreibung der Täterrolle dem Helfer gegenüber,
- in der Abwertung seiner Person, seiner Fachlichkeit,
- im fahrlässigen Umgang mit dem Prüfen des Erkenntnisstandes bei dem Helfer, welchem sich das Kind anvertraut hat, ob sich der Verdacht des sexuellen Missbrauchs entkräftet oder erhärtet hat.

Ebenso kritisch im Sinne der Kindeswohlgefährdung ist es, wenn der Helfer in der Spiegelung auf der Ebene des Verdächtigten agiert. Das zeigt sich,

- indem der Helfer die verzerrte Wahrnehmung stellvertretend für den Täter übernimmt,
- in fehlender Empathie des Helfers für das Kind, den Jugendlichen
- in dem der Helfer durchgeführte sexuelle Handlungen verleugnet, bagatellisiert oder sie als nicht relevant in Bezug auf die fachliche Einordnung des sexuellen Missbrauchs sieht,
- oder indem er dem Kind unterstellt, dass es seine Wunschfantasien seien.

Ein weiterer Aspekt für die Arbeit mit den Familien ist die Kenntnis von Spiegelungsprozessen auf der Gefühlsebene, insbesondere die Spiegelung bestimmter Ängste, auf der Täter-Helfer Ebene, da diese uns in der Helferrolle massiv beeinflussen können.

Oft ist sexueller Missbrauch mit physischer Gewalt verbunden, die dazugehörige Dynamik zwischen Opfer und Täter kann sich auf der Täter-Helfer Ebene übertragen.

Das zeigt sich darin,

- dass der Täter Kontrolle über den Prozess haben will und der Helfer, so in die Opferrolle gedrängt wird.

Wenn der Täter die Kontrolle über den durch die Helfer eingeleiteten Prozess behält, wird der Helfer durch die Übernahme der Gefühle der Dynamik, unbewusst den Täter als machtvoll und skrupellos erleben, so dass der Helfer mit den Affekten Kampf oder Flucht im übertragenen Sinne reagiert.

- Flucht bedeutet den Rückzug aus der Beziehung und damit faktisch die Beendigung der Hilfsmaßnahme.
- Kampf im Gegensatz dazu, die Übernahme des Machtspiels, was die Beendigung der Helferrolle zur Folge hat.

Es zeigt sich, dass es nunmehr nicht mehr um die Wahrnehmung des innerfamiliären Beziehungskonfliktes und der Beteiligung des Täters daran geht, sondern dass es zu einer Wiederholung der Beziehungsdynamik zwischen Opfer und Täter in unserem Arbeitskontext führt.

Setzt sich der Täter durch, ist eine effektive Hilfe nicht mehr möglich.

Eine starke Identifizierung von Helfern mit Opfern/Tätern birgt die Gefahr der Manipulation und hindert uns Helfer, angemessen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen zu reagieren. Sollten beim Helfer oder im Helfersystem starke emotionale Ausbrüche entstehen, Grenzüberschreitungen oder Manipulationsversuche zu beobachten sein, so ist eine professionelle Prozessbegleitung dringend indiziert. Ebenso sollte bei steigender Apathie und Hilflosigkeit extern Hilfe gesucht werden. (Quelle: „Wege aus dem Labyrinth“, Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk, Seite 189)

2. Gesetzliche Grundlagen

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen, die im Rahmen einer Handlungsorientierung relevant sind, wurden in Anlage 2 zusammengestellt. Ausführlich soll auf den nachfolgenden Seiten unter 2.1. auf spezifische Regelungen im SGB VIII und unter 2.2. auf Handlungsgrundsätze unter datenschutzrechtlichen Aspekten eingegangen werden.

2.1 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII)

Der § 8 a SGB VIII legt fest:

„Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten (vgl. § 8a, Abs. 1 SGB VIII).“

Auch die Fachkräfte von Einrichtungen und Diensten, die im Auftrag des Jugendamtes Leistungen nach dem SGB VIII erbringen (vgl. §§ 76, 78a und folgende), sind nach § 8 a SGB VIII in die Pflicht genommen, den o. g. Schutzauftrag wahrzunehmen. Sie haben in vergleichbarer Weise zu handeln. Unter Einbeziehung einer einschlägig erfahrenen Fachkraft bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist die Verpflichtung gegeben, dass bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt wird und das Jugendamt zu informieren, falls die dort angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Das Ziel dieser Regelungen ist, das Kindeswohl durch die Eltern selbst sichern zu lassen. Diese helfende und unterstützende Rolle entspricht ebenso dem staatlichen Wächteramt, wie die Maßnahmen gegen den Willen der Eltern, die den Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen sicherstellen, wenn die Eltern trotz zur Verfügung gestellter Hilfen nicht bereit oder in der Lage sind, das Kindeswohl zu gewährleisten.

Eingriffe in das verfassungsrechtlich verbrieftes Recht der Eltern sind zulässig, wenn:

- eine körperliche, seelische und geistige Gefährdung des Kindes bzw. Jugendlichen eingetreten ist oder erkennbar unmittelbar bevorsteht und
- die Eltern hieran aktiv beteiligt sind oder bei der ihnen möglichen Gegenwirkung versagen oder daran tatsächlich verhindert sind und
- die Interventionsmaßnahmen angemessen sind (vgl. §§ 1666/1666 a BGB)

„Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen (vgl. §§ 8 a, Abs. 3 SGB VIII).“

Die Inobhutnahme wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 42 SGB VIII realisiert. Danach ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert oder wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personen- noch Sorgeberechtigte im Inland aufhalten.

Das Jugendamt hat somit permanent zwischen Elternrecht, Kindeswohl und Kindesrecht abzuwägen. Daneben ist zu beachten, dass vorschnelles, nicht sorgfältig genug geprüftes Eingreifen in elterliche Rechte ebenso zum Schaden der Kinder führt, wie zu langes Zögern.

Aufklärung und Ahndung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sind in erster Linie Aufgabe der staatlichen Strafverfolgungsbehörden. Der mit dem konkreten Fall konfrontierte Mitarbeiter des Jugendamtes ist jedoch verpflichtet, den oder die Betroffenen auf die Möglichkeit der Anzeige sowie die damit verbundene Einleitung von Maßnahmen durch die Strafverfolgungsbehörde hinzuweisen.

„Eine gesetzlich normierte Anzeigepflicht besteht nicht. Eine solche kann sich jedoch im Einzelfall aus der Garantstellung der Mitarbeiter der Jugendhilfe für das Wohl des Kindes gemäß § 8a SGB VIII bzw. bei einer Ermessensreduzierung auf Null aus der Übermittlungsbefugnis nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 SGB X ergeben. Dies ist dann anzunehmen, wenn allein mit

der Anzeige einer schon begangenen Straftat eine weitere Straftat an dem Kind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert wird. Dabei ist u. a. zu berücksichtigen, wie sich das Ermittlungsverfahren auf den Täter auswirken wird und welche anderen Maßnahmen dem Jugendamt zur Verfügung stehen (siehe Schreiben des Sächsischen Staatsministerium der Justiz vom 22.08.2006).“

2.2 Aufgaben der Jugendhilfe insbesondere unter datenschutzrechtlichen Aspekten

Die Aufgaben der Jugendhilfe sind im § 2 SGB VIII umfassend und abschließend geregelt (Leistungen und andere Aufgaben). Leistungen umfassen gemäß § 11 SGB I Geld-, Sach- und Dienstleistungen einschließlich persönlicher und erzieherischer Hilfen.

Im Interesse des Kindeswohles kommt der Zusammenarbeit mit der Familie, der Berücksichtigung und dem Erhalt des sozialen Umfeldes eine besondere Bedeutung zu. Die erzieherische und persönliche Hilfe setzt ein besonderes Vertrauensverhältnis voraus.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) enthält in seinem vierten Kapitel bereichsspezifische Vorschriften (§§ 61 bis 68) zum Schutz der Sozialdaten in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten des SGB X (§§ 67 bis 85a) konkretisieren bzw. ergänzen das SGB VIII (vgl. § 61 Abs. 1 SGB VIII). Diese Bestimmungen zum Sozialdatenschutz gelten auch für die freien Träger der Jugendhilfe (vgl. § 61 Abs. 3 SGB VIII), was durch vertragliche Vereinbarungen sichergestellt sein muss.

Insbesondere wird mit § 65 SGB VIII der **Grundsatz des besonderen Vertrauensschutzes in der persönlichen und erzieherischen Hilfe** zugesichert. Die Vorschrift postuliert den grundsätzlichen **Vorrang der Schweigepflicht** und damit auch ein **innerbehördliches Schweigerecht** der in der öffentlichen Jugendhilfe beschäftigten Mitarbeiter. Im Unterschied zu § 203 StGB ist diese **Schweigepflicht** nicht auf die Berufsgruppe der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen eingeschränkt, sondern betrifft **jeden Mitarbeiter der Jugendhilfe**.

Durch die Einführung des § 8 a - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in das SGB VIII sind Datenschutz und Handeln bei Kindeswohlgefährdung in eine neue Relation gebracht worden.

„Sozialdaten sind grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben (vgl. § 62 (2) SGB VIII).“

Die **Datenerhebung** bei Kindeswohlgefährdung ist ohne Mitwirkung des Betroffenen nunmehr gemäß § 62 Abs. 3 Ziff. 2 d) SGB VIII erlaubt.

Die Weitergabe von Daten ist unter dem Aspekt der Überprüfung und Abwendung von Kindeswohlgefährdung erleichtert worden, was sich insbesondere im jetzigen § 65 SGB VIII (besonderer Vertrauensschutz) widerspiegelt.

Anvertraut sind Daten bereits dann, wenn der Mitarbeiter Einblicke in persönliche Verhältnisse von Betroffenen erhält, die ihm verwehrt geblieben wären, wenn derjenige, der die Daten mitgeteilt hat, mit deren Weitergabe hätte rechnen müssen.

Eine **befugte Weitergabe anvertrauter Sozialdaten** kann nun unter folgenden Voraussetzungen sowie an die, im § 65 SGB VIII benannten Stellen, erfolgen:

1. Mit **formloser Einwilligung** des Betroffenen. Eine wirksame Einwilligung liegt nur dann vor, wenn dem Betroffenen bewusst ist, in welchem Umfang welche anvertrauten Sozialdaten an wen weitergegeben werden sollen.
2. An das Vormundschafts- oder Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3 SGB VIII, wenn bei Gefährdung des Kindeswohles ohne diese Datenübermittlung keine gerichtliche Entscheidung zur Gewährung von Leistungen möglich wäre.
3. Bei Wechsel der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder an ein anderes Jugendamt an den neuen fallzuständigen Mitarbeiter.
4. An die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsriskos nach § 8 a SGB VIII hinzugezogen werden (müssen), **§ 64 Abs. 2 a bleibt unberührt** oder
5. Wenn eine nach § 203 StGB zum Schweigen verpflichtete Person ihr Schweigen brechen dürfte. Das ist nur gegeben

- a) bei einer Verpflichtung zur Anzeige einer drohenden, noch abwendbaren Straftat nach § 138 StGB,
- b) bei einer Übermittlungsbefugnis nach § 76 Ausländergesetz,
- c) bei Vorliegen eines rechtfertigenden Notstandes gemäß § 34 StGB oder
- d) bei Anzeigepflichten zur Verhütung von Seuchen und ansteckenden Krankheiten gemäß Bundesseuchengesetz.

Im Falle des sexuellen Missbrauches von Kindern und Jugendlichen kann der Mitarbeiter der Jugendhilfe hier nur im Fall c) (rechtfertigender Notstand gemäß § 34 StGB!) nach entsprechender Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass eine Übermittlung von anvertrauten Sozialdaten gerechtfertigt ist.

6. Besteht ein behördeninternes Übermittlungsverbot, muss ebenfalls keine Auskunft erteilt, kein Zeugnis abgelegt und kein Schriftstück, keine Akte oder Datei vorgelegt werden.

Beachtet werden muss stets, dass gemäß § 64 Abs. 2a SGB VIII vor einer Datenübermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren sind, **soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt**.

Die grundlegende Rechtsnorm zum Umgang mit Sozialdaten enthält § 35 SGB I. Danach hat der Leistungsträger die Sozialdaten als Sozialgeheimnis zu wahren.

Das Sozialgeheimnis gilt gemäß § 35 SGB I uneingeschränkt auch für alle Bereiche der öffentlichen Jugendhilfe. Demnach ist gemäß § 35 Abs. 2 SGB I eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, das heißt, wenn die §§ 67 bis 77 SGB X dies erlauben und sich aus anderen Büchern des SGB nichts anderes ergibt.

Für den Sozialdatenschutz im Kinder- und Jugendhilferecht bedeutet dies: Die Vorschriften des SGB VIII zum Schutz von Sozialdaten gelten vorrangig vor den Vorschriften des SGB X.

Soweit eine Übermittlung (Offenbarung) von Sozialdaten nach SGB VIII oder SGB X nicht zulässig ist, besteht gemäß § 35 Abs. 3 SGB I **keine Aus-**

kunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, Akten und Dateien.

Zur Klärung von **Übermittlungsbefugnissen (Offenbarungsbefugnissen)** sind die gesetzlichen Vorschriften stets in dieser Reihenfolge heranzuziehen:

- SGB VIII (§§ 61 bis 68)
- SGB X (§§ 67 bis 77)
- Ist nach Pkt. 1 und 2 eine Übermittlung nicht zulässig, dann greift § 35 SGB I

Unter besonderen Übermittlungsvoraussetzungen und **ohne Einwilligung des Betroffenen** ermöglicht § 68 SGB X eine Übermittlung der dort genannten Sozialdaten (und nur dieser) an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte und anderer in diesem Paragraphen genannten Stellen soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Dabei gibt es keine Übermittlungspflicht für Angaben, die sich die ersuchende Stelle auf andere Weise beschaffen kann (z. B. kann der Wohnort bei der Meldebehörde erfragt werden). Im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen müssen diese wenigen Grunddaten für den Einstieg der Staatsanwaltschaft in die Voruntersuchungen genügen.

Die Übermittlung von Sozialdaten ist nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB I nur für die Durchführung eines mit der Erfüllung sozialer Aufgaben (*vgl. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X*) zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens (einschließlich eines Strafverfahrens) zulässig. Auch in diesem Fall kann die Datenübermittlung **ohne Einwilligung** des Betroffenen erfolgen. Die Aufzählung der infrage kommenden sozialen Aufgaben ist aber abschließend.

Die Erstattung einer Strafanzeige kann nur dann Sache des Jugendamtes sein, wenn die Anzeige zur Abwendung einer konkreten Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen erforderlich und damit für den unmittelbaren Schutz des Betroffenen notwendig ist oder die Strafverfolgung in begründeten Einzelfällen die sach- und fachgemäße Erfüllung der Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe unterstützt (*vgl. §§ 1 und 2 SGB VIII*). (ggf. zeitgleich mit der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII) Somit dürfte die Übermittlung sozialer Daten gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X für das Jugendamt auch nur relativ selten in Frage kommen.

Die Aufklärung und Ahndung von Straftaten im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen ist nicht Aufgabe des Jugendamtes sondern der Strafverfolgungsbehörden. **Das Jugendamt hat keine Verpflichtung zur Strafanzeige!** Die Verpflichtung des Jugendamtes auf die Wahrung des Kindeswohles zu achten gebietet jedoch in jedem Fall, bei der Durchführung eines Strafverfahrens die Erfordernisse des Opferschutzes zugunsten des Kindes oder Jugendlichen zu vertreten.

§ 73 SGB X gestattet über die in § 68 SGB X genannten Daten hinaus eine Übermittlung von Sozialdaten für die **Durchführung eines Strafverfahrens**, wobei der Übermittlungsumfang bei Verbrechen und Vergehen unterschiedlich ausgestaltet ist. § 73 Abs. 1 SGB X lässt eine Übermittlung von Sozialdaten wegen eines **Verbrechens** oder wegen einer sonstigen **Straftat von erheblicher Bedeutung** zu, wenn ein Richter sie angeordnet hat. In diesem Fall tritt das Sozialgeheimnis (vorbehaltlich § 76 SGB X – siehe nachfolgend) grundsätzlich zurück.

Bei anderen Straftaten (**Vergehen**) dürfen für die Durchführung von Strafverfahren nur die in § 72 Abs. 1 Satz 2 SGB X aufgeführten Sozialdaten sowie Angaben über erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen übermittelt werden. Auch in diesem Fall muss eine richterliche Anordnung gemäß § 162 StPO vorliegen.

Im § 76 SGB X gibt es **Einschränkungen der Übermittlungsbefugnisse für besonders schutzwürdige Daten**. Darunter fallen Sozialdaten, die der Leistungsträger von einem Arzt oder einer anderen, der Schweigepflicht des § 203 Abs. 1 und 3 StGB unterliegenden Person erhalten hat. Eine Übermittlung solcher Daten darf nur unter denselben Voraussetzungen erfolgen, unter denen die der Schweigepflicht unterliegende Person selbst zur Übermittlung befugt wäre. Eine Übermittlungsbefugnis für derartig sensible Sozialdaten ist im Fall des sexuellen Kindesmissbrauches nur bei Vorliegen eines Rechtfertigungs- bzw. Entschuldigungsgrundes gemäß §§ 34 und 35 StGB gegeben.

3. Fachlicher Handlungsrahmen

Aufgabe von Jugendhilfe ist es, gemäß § 1, Abs. 3 SGB VIII, die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu beraten und zu unterstützen sowie Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

3.1 Orientierung für die Mitarbeiter des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist ein vorrangiges Ziel der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Diese Aufgabe gewinnt besondere Bedeutung im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung. Die Kindertageseinrichtungen bieten Chancen für eine frühzeitige Hilfe bei Risiken und Problemen bei der Erziehung der Kinder in der Familie. Im Kindergartenalter besuchen ca. 98 % aller Dresdener Kinder eine Kindereinrichtung.

Damit ist der natürliche Zugang der Kinder und Eltern vorhanden. Die ausreichende individuelle Förderung der Kinder, eine altersorientierte, unkomplizierte Unterstützung für Eltern und die Stärkung der Ressourcen und Entwicklungspotenziale der Kinder kann genutzt werden. Zugleich stellt dies eine Herausforderung an alle Kooperationspartner dar, gemeinsam Handlungsschritte und Handlungsansätze für eine frühzeitig präventive und professionelle Arbeit zu koordinieren.

Der Aufbau und stetige Weiterentwicklung von Vernetzungsstrukturen dient einem abgestimmten Handeln von verschiedenen Partnern (Jugendamt, Kindertageseinrichtung, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitsamt/ Kinder- und Jugendärztlicher Dienst, Kinderärzte) und weiteren Institutionen im Stadtteil.

Es kommt dabei darauf an, dass die Risikofaktoren und die Auswirkungen für das Kind und der Eltern frühzeitig erkannt werden. Wenn erforderlich wird die Beratung bzw. auch eine gezielte Vermittlung der Eltern und Kinder erfolgen kann.

Damit wird ein Handeln nicht erst vom Eintritt der Vernachlässigungsmerkmale/sexuellen Missbrauch oder Hinweisen auf drohende Misshandlungen abhängig gemacht, sondern ist präventiv in Form vorbeugender Betreuung und Unterstützung angestrebt.

Die Stärke dieser vernetzten Arbeit liegt darin, dass ganzheitliche Lösungsansätze, d.h. die Familie im Gesamtkontext seiner Lebenslage betrachtet,

wirksame Hilfe angeboten werden. Kindertageseinrichtungen nehmen eingebettet im Gesamtsystem der Jugendhilfe eine wichtige Rolle ein.

In der Dienstanweisung – Verbindliche Regelungen zur Vorgehensweise (gemäß § 8 a Absatz 2 SGB VIII) zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vom bekannt werden eines Verdachtes bis zur Gefahrenabwehr bei einer Gefährdung- sind die Handlungsschritte geregelt.

3.2 Auftrag der Mitarbeiter des Jugendamtes

Werden Verstöße von Eltern gegen das Kindeswohl (sexuellen Missbrauch) bekannt, so ist zunächst zu versuchen, mittels Hilfe und Unterstützung durch das Jugendamt die Herstellung bzw. Wiederherstellung eines verantwortungsbewussten Verhaltens der Eltern ihren Kindern gegenüber zu sichern. Das Ziel besteht darin, das Kindeswohl **durch die Eltern** selbst sichern zu lassen. Dazu steht das differenzierte Hilfespektrum des SGB VIII zur Verfügung. Es besteht grundsätzlich Freiwilligkeit hinsichtlich der Inanspruchnahme von Hilfen.

Die helfende und unterstützende Rolle des Jugendamtes entspricht ebenso dem staatlichen Wächteramt wie die Maßnahmen gegen den Willen der Eltern, die den Schutz des Kindes oder Jugendlichen sicherstellen, wenn die Eltern trotz zur Verfügung gestellter Hilfen nicht bereit oder in der Lage sind, das Kindeswohl zu gewährleisten.

Eingriffe in das verfassungsrechtlich verbriefte Recht der Eltern sind nur zulässig, wenn:

- eine körperliche, seelische oder geistige Gefährdung des Kindes bzw. Jugendlichen eingetreten ist oder erkennbar unmittelbar bevorsteht **und**
- die Eltern hieran aktiv beteiligt sind oder bei der ihnen möglichen Gegenwirkung versagen oder daran tatsächlich verhindert sind **und**
- die Interventionsmaßnahmen angemessen sind (vgl. §§ 1666/1666a BGB).

Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Wahl der Mittel zur Gefahrenabwehr im Rahmen der Ausübung des staatlichen Wächteramtes entsprechend ist die **geeignete** Maßnahme zu wählen, die am geringsten in die elterlichen Erziehungsbefugnisse eingreift.

Ob und ggf. welche Schritte das Jugendamt im Einzelfall zu unternehmen hat, ergibt sich aus den Tatbestandsvoraussetzungen der einzelnen Aufgabenbestimmungen:

1. Hält das Jugendamt das Einschalten des Familiengerichtes nicht für geboten, so bestehen – je nach Sachlage – folgende Möglichkeiten bzw. Erfordernisse:
 - a) Beratung des Kindes oder Jugendlicher in Not- oder Konfliktlagen ohne Kenntnis des Personenberechtigten unter den Voraussetzungen von § 8, Abs. 3 SGB VIII, wenn also durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde
 - b) Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen unter den Voraussetzungen von § 42 SGB VIII
 - c) Informationen der Eltern über mögliche Hilfen der Erziehung oder andere Leistungen der Jugendhilfe § 8, Abs. 1 SGB VIII.

2. Hält das Jugendamt nach entsprechender Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Tätigwerden des Familiengerichtes für erforderlich, so hat es nach § 8 a, Absatz 3 SGB VIII das Gericht anzurufen

3. Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei **notwendig** ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwehr der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein (§ 8 a, Abs. 4 SGB VIII.).

Aufklärung und Ahndung von Straftaten im Zusammenhang von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sind in erster Linie Aufgabe der staatlichen Strafverfolgungsbehörden.

4. Fachstandards

Der Schutz des Kindes oder Jugendlichen vor Gefahren für sein Wohl hat oberste Priorität. Die Achtung der elterlichen Erziehungsautonomie einerseits und der Anspruch des Kindes oder Jugendlichen auf Schutz vor Gefährdungen andererseits führen häufig zu einer schwierigen prognostischen Abschätzung der Folgen verschiedener Handlungsalternativen. Symptome und Signale des sexuellen Missbrauchs sind vieldeutig. Die Beobachtungen rufen häufig Zweifel, Unsicherheiten und Bedenken bei den Wahrnehmenden hervor. Erfahrungen haben gezeigt, dass die ersten Symptome häufig übersehen bzw. nicht angemessen beachtet und dokumentiert werden.

Notwendig sind deshalb fachliche Standards für die Herangehensweise und die spezifischen Verfahrensabläufe bei dem Verdacht bzw. Vorliegen von sexuellem Missbrauch. Weiterhin ist auf dem Hintergrund der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der als Beschützergarant fungierenden Fachkraft eine nachvollziehbare Dokumentation der einzelnen Handlungsschritte wichtig.

Spezifische Fachstandards für Mitarbeiter/-innen von Beratungsstellen/Therapeuten/-innen

In der Arbeit mit traumatisierten Kindern wird neben dem fachlichen Wissen ein Maß an therapeutischer Kompetenz im Umgang mit diesen Kindern und Jugendlichen, als auch ein Auseinandersetzen der Mitarbeiter/-innen mit dem Thema in Selbsterfahrungsprozessen vorausgesetzt.

Wer diese Voraussetzungen nicht besitzt, ist nicht frei für die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen und kann „Eigenes“ auf die Arbeit übertragen, im Sinne des Nichtsehens oder des Hineininterpretierens.

Spezifische Fachstandards für Mitarbeiter/-innen der Stadtteilsozialdienste

Um die Prozesse verantwortlich zum Schutz der Kinder und Jugendlichen handeln zu können, sind sowohl Kenntnisse über die Dynamik bei dem Verdacht des sexuellen Missbrauchs in den Familien- und Helfersystemen notwendig, als auch ein Maß an thematischem Wissen und Gesprächstechniken.

Die Auseinandersetzung in Teambesprechungen und in der Supervision ist ebenso Voraussetzung. Die familiengerichtlichen Stellungnahmen sind in den Teambesprechungen abzustimmen, dabei sind die Fachkräfte der Beratungsstellen einzubeziehen.

Fachstandards für die Zusammenarbeit der Mitarbeiter/-innen der Beratungsstellen und Stadtteilsozialdienste

Das Anliegen der Betroffenen sollte möglichst dort, wohin sich diese zuerst gewandt haben, bearbeitet werden, um der Tendenz, Anmeldungen und Anfragen zum Thema sexueller Missbrauch rasch weiter zu verweisen, zu begegnen. Im Falle einer unumgänglichen Weiterverweisung sollte eine Rücksprache mit der nächsten Einrichtung erfolgen und sichergestellt sein, dass die Betroffenen dort ankommen können.

Es ist Kenntnis und Akzeptanz der Rollen der verschiedenen Helfer/-innen in ihrer Fachlichkeit notwendig.

Die Anzeige von Kindeswohlgefährdung im Sinne des Verdacht/Vorliegens des sexuellen Missbrauchs durch Beratungsstellen oder frei niedergelassene Therapeuten/-innen sind ernst zu nehmen und besitzen fachliche Priorität gegenüber der Einschätzungen durch Mitarbeiter/-innen von Kindertageseinrichtungen und Stadtteilsozialdiensten. Der notwendige Handlungsbedarf und die weiteren Schritte sind gemeinsam zu formulieren.

Die Mitarbeiter/-innen von KITA's bzw. Stadtteilsozialdiensten sind bei Bekanntwerden des Verdacht durch Berater/-innen/Therapeuten/-innen nicht befugt, bei den Kindern/Jugendlichen nachzufragen. Der Prozess der Aufdeckung und Begleitung liegt ausschließlich in der Fachkompetenz der Berater/-innen/Therapeuten/-innen, da zur Vermeidung von Retraumatisierungen fachspezifische Kenntnisse notwendig sind.

Die Mitarbeiter/-innen der Beratungsstellen übernehmen keine Aufträge von den Stadtteilsozialdiensten zur familientherapeutischen Begleitung der Rückführung des Täters in die Familie bzw. der Zusammenführung der Familie nach sexuellem Missbrauch.

Weitere Fachstandards

Bei dem Verdacht auf sexuellen Missbrauch kann der Umgang des betroffenen Kindes/Jugendlichen mit dem möglichen Täter (Umgangsberechtigter) nur nach einer Entscheidung im Einzelfall und generell nur mit Begleitung erfolgen. Ein unbegleiteter Umgang würde eine Kindeswohlgefährdung darstellen. Die Verdachtsmomente sind nicht ausgeräumt, solange die Berater/-

innen/Therapeuten/-innen des Kindes/Jugendlichen dies nicht mit Sicherheit ausschließen können.

Der begleitete Umgang kann generell nicht in den privaten Räumen desjenigen stattfinden, über den das Kind/Jugendliche die Äußerungen zum sexuellen Missbrauch gemacht hat. Wenn sich ein Kind/Jugendliche nach sexuellem Missbrauch in Therapie befindet, kann kein Umgang stattfinden. Auch ein begleiteter Umgang kommt nicht in Frage, da Therapieprozesse dadurch behindert werden können.

Es ist zu beachten, dass bei der Begleitung des Kindes/Jugendlichen das Geschlecht des Helfers in der Regel nicht identisch sein darf mit dem Geschlecht der Täter/-in. Beratungs- und Therapieprozesse können nur in den Räumen der jeweiligen Beratungsstelle stattfinden, Besuchskontakte in den Privaträumen stellen eine Grenzverletzung dar. In der Arbeit mit den betroffenen Familien sollte Transparenz gegenüber den Sorgeberechtigten ein selbstverständlicher Standard sein.

Aufgrund der Zunahme der sexuellen Gewalt unter Kindern/Jugendlichen ist eine Grundkenntnis vom Umgang mit sexuell übergriffigen Kindern und Jugendlichen als konkreten Handlungsschritten bei sexueller Gewalt unter Kindern/Jugendlichen notwendig geworden (siehe Anlage 5).

Bei Verdacht/Vorliegen von sexuellem Missbrauch gilt folgende Vorgehensweise:

- Um Zweifel und Unklarheiten auszuräumen, ist umgehend eine Teamberatung einzuberufen. Verantwortlich ist dafür die/der Mitarbeiter/-in, welche zuerst mit der Problematik konfrontiert wurde.
- Der Vorgesetzte (Leiter der Einrichtung bzw. Sachgebietsleiter) ist zu informieren und der ausgefüllte Fragenkatalog ist ihm/ihr zur Unterschrift vorzulegen.

Folgende Bedingungen sind nötig, um bei sexuellem Missbrauch erfolgreich intervenieren zu können:

Mitarbeiter mit fachlichem Wissen zur Thematik des sexuellen Missbrauchs, z. B.:

- Wie erkenne ich sexuellen Missbrauch?
- Wie begegne ich missbrauchten Kindern bzw. Jugendlichen?
- Welche Kooperationspartner gibt es?
- Wie organisiere ich Hilfe für missbrauchte Kinder bzw. Jugendliche?
- Was muss ich über die Eigendynamik des Missbrauchs wissen?
- Wie dokumentiere ich Daten gerichtsverwertbar?

Angebote an geschlechtsspezifischen Beratungs- und Therapieeinrichtungen für:

- Betroffene (Opfer)
- Personen des sozialen Umfeldes
- Täter/Täterinnen
- Vernetzung von Informations-, Kontakt- und Beratungsangeboten

Auswahl der geeigneten Schutzeinrichtung/Personen:

- Schutzmöglichkeiten im Kinder- und Jugendnotdienst (0 bis unter 18 Jahren) und in Bereitschaftspflegestellen (0 bis 6 Jahre)
- Geschlechtsspezifische Schutzmöglichkeiten in der Anonymen Mädchenzuflucht ab 12 Jahre
- Frauenschutzhaus
- geeignete Personen

Erarbeitung von Hilfsperspektiven, die einen langfristigen Schutz gewährleisten sollen.

4.1 Fragenkatalog bei Verdacht des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen

Dieser Fragenkatalog dient dazu, die ersten Anzeichen und persönlichen Schlussfolgerungen zu dokumentieren, Symptome des betroffenen Kindes/Jugendlichen festzuhalten und den weiteren Verlauf des Hilfeprozesses fachlich abzusichern. Er wird entsprechend der Aktenordnung aufbewahrt.

Alle Angaben sind kurz und ohne Wertung zu machen.

Fragenkatalog bei Verdacht des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen

1. Alter des Kindes/Jugendlichen	
2. Angaben zum sozialen Umfeld	
3. Wie habe ich Kenntnis von den Verdachtsmomenten erlangt?	
4. Wer hat wann, welche Beobachtungen gemacht? <input type="checkbox"/> verändertes Verhalten <input type="checkbox"/> körperliche Symptome <input type="checkbox"/> Signale der Kinder/Jugendlichen	
5. Wem gegenüber hat das Kind sich geäußert, geöffnet? <input type="checkbox"/> mit welchen Worten <input type="checkbox"/> in welchem Zusammenhang	
6. In welcher Form wurden Verdachtsmomente mitgeteilt? <input type="checkbox"/> persönlich <input type="checkbox"/> anonym <input type="checkbox"/> telefonisch <input type="checkbox"/> schriftlich oder <input type="checkbox"/> über Dritte	
7. Wer hat noch Kenntnis von den mir bekannten Verdachtsmomenten?	
8. Gibt es noch andere Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes bzw. Jugendlichen?	
9. Wer im Umfeld des Kindes/Jugendlichen ist mir als unterstützend bekannt oder benannt worden?	
Einberufung Teambesprechung am:	Termin:
Information des übergeordneten Leiters am:	
Unterschrift des Leiters am:	

Die Offenbarungen der Kinder und Jugendlichen oder benannte Verdachtsmomente durch andere Personen können persönlich sehr belastend sein und Gefühle auslösen, die mit der Dynamik des Missbrauchs zu tun haben. Es ist:

- notwendig, Raum für Reflektion zu schaffen V: Mitarbeiter/-in
- Ansprechpartner zur Entlastung der Mitarbeiter/-innen zu benennen V: Leiter/-in der Einrichtung.

4.2 Teamberatung

Bei Verdacht und/oder Offenbarung von sexuellem Missbrauch ist es zwingend notwendig, nach Beantwortung des Fragenkataloges (4.1.) durch den Mitarbeiter, den Fall im Rahmen einer Fallberatung im Team vorzustellen.

Die Teamberatung dient der fachlichen Reflexion, der Prüfung von Einschätzungen, sowie dem Empfehlen der weiteren Vorgehensweise und der daraus resultierenden verbindlichen Handlungsorientierung.

Schwerpunkte sind:

- Vorstellen des Sachverhaltes
- Klärung der Verdachtsmomente
- Festlegung der nächsten Schritte, um Klarheit zu gewinnen

Ergebnis:

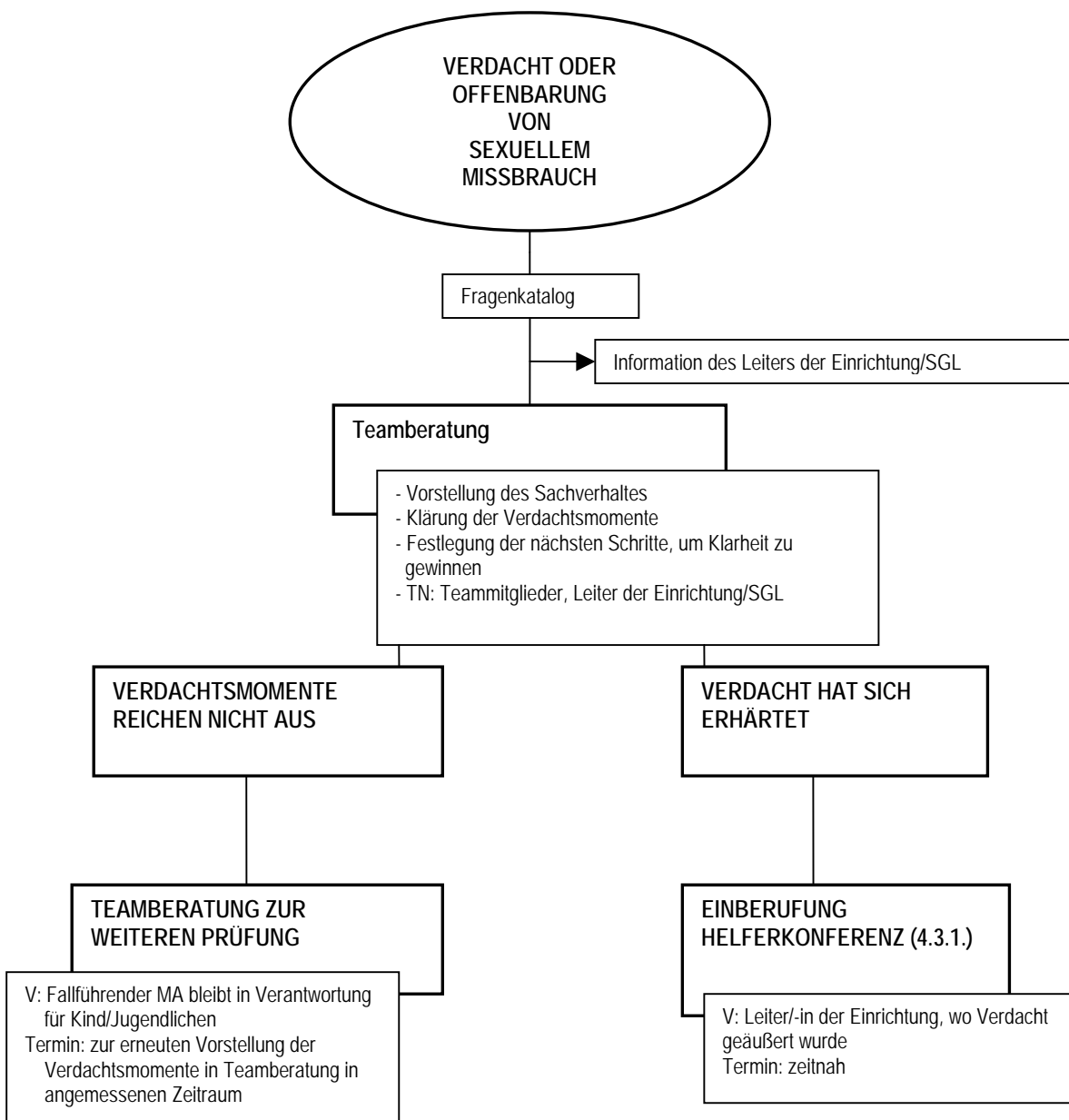
1. Verdacht hat sich erhärtet:
Es ist zu entscheiden
 - ob weitere Instrumente wie Helferkonferenz (siehe 4.3.1.), externe Fachberatung, Supervision in Anspruch zu nehmen sind.
 - wie die Sorgeberechtigten einbezogen werden können. Über deren Möglichkeiten der Mitwirkung bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist zu beraten. Der Schutz des Kindeswohls hat dabei oberste Priorität.
 - ob sofort unmittelbare Maßnahmen zum Schutz, wie z. B. eine Inobhutnahme zwingend nötig sind und/oder ob eine Einschaltung des Familiengerichts erforderlich ist.
 - Ist das Jugendamt noch nicht involviert, muss es gemäß § 8a SGB VIII umgehend einbezogen werden.

2. Verdachtsmomente reichen nicht aus:
Teamberatung zur weiteren Prüfung
Fallführender Mitarbeiter bleibt in der Verantwortung für das Kind/den Jugendlichen und stellt aufgrund der gemeldeten Verdachtsmomente den Fall in der Teamberatung in einem angemessenen Zeitraum erneut vor.

Teilnahme am Team:

Teammitglieder und Leiter der Einrichtung bzw. Sachgebietsleiter oder dessen Vertretung sicherzustellen ist die Teilnahme einer Fachkraft, die Kenntnis von der Dynamik bei sexuellen Übergriffen besitzt.

Ein Teammitglied soll als Moderator bestimmt werden, seine Aufgabe ist es, die Fallbesprechung zu strukturieren und zu moderieren. Die Teamberatung ist als Verlaufsprotokoll zu dokumentieren. Die Anonymität ist zu wahren.



4.3 Helferkonferenzen

4.3.1 Erste Helferkonferenz

Zur Helferkonferenz sollten geeignete Fachkräfte für das Thema sexueller Missbrauch hinzugezogen werden.

Einladung zur Helferkonferenz: Verantwortlich ist die Einrichtung, wo Verdacht geäußert wurde.

Teilnehmer:

- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die mit Verdachtsmoment konfrontiert wurden
- zwei weitere Fachkräfte der Einrichtung, wo Verdacht bekannt geworden ist
- Leiterin/Leiter der Einrichtung
- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter vom Stadtteilsozialdienst (ASD)
- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Einrichtungen oder Sozialen Diensten, die mit dem Kind/Jugendlichen oder der Familie arbeiten

Moderator:

- fallunabhängige/r Mitarbeiterin/Mitarbeiter
- muss unabhängig von der Dynamik des Systems den Beratungsprozess moderieren können

Aufgaben des Moderators:

- Raum für die Abklärung der Verdachtsmomente sicherstellen
- Klärung der Rolle der einzelnen Helfer
- Struktur der Helferkonferenz gestalten
- Einhaltung von Abfolge und Struktur der Helferkonferenz sichern

Voraussetzungen:

- Kenntnis von der Dynamik des sexuellen Missbrauchs in Helfersystemen

Die Anonymität ist so lange als möglich zu wahren.

Alle Aufträge sind zu terminisieren, Verantwortlichkeiten festzulegen und in einem Protokoll festzuhalten.

Inhalte der ersten Helferkonferenz sollten sein:

Abklärung der Verdachtsmomente:

- Benennen der Verdachtsmomente (welche Hinweise auf sexuellen Missbrauch liegen vor?)
- Personlichkeitsauffälligkeiten bei Kindern/Jugendlichen/
- Erziehungsberechtigten (z. B. sexualisiertes Verhalten, aggressives Verhalten, andere psychische Auffälligkeiten, s. Anlage 1)
- Darstellen des familiären sozialen Umfeldes, des familiären Kontextes, in dem das Kind/Jugendliche lebt (Bezugspersonen der Kinder/Jugendlichen benennen. Welche Bezugsperson hat einen vertrauensvollen Kontakt zum Kind/Jugendlichen? Welche weiteren unterstützenden Personen gibt es im Umfeld?)

Ergebnis:

1. Verdachtsmomente haben sich bestätigt oder
2. Verdachtsmomente reichen nicht aus (Frage, wer ist oder kann Vertrauensperson des Kindes oder Jugendlichen sein, welche Institution kann ggf. diagnostisch tätig werden, um die Fragestellung weiter abzuklären, bzw. ein Beratungsangebot zur Stabilisierung des Kindes/Jugendlichen einzusteuern)

Handlungsnotwendigkeiten aus Ergebnis:

1. Verdachtsmomente haben sich bestätigt:
 - Wie kann/muss für den Schutz der Kinder/Jugendlichen gesorgt werden?

Abklärung:

- Ist ein Verbleib in der Familie möglich, kann man die Sorgeberechtigten dazu motivieren und sind sie dazu in der Lage, den Schutz des Kindes/Jugendlichen sicherzustellen?
- Notwendige Schritte festlegen; gibt es familiäre Ressourcen?
- Ist eine Fremdunterbringung/Inobhutnahme notwendig, um den Schutz vor dem Täter zu gewährleisten?
- Sind juristische Schritte einzuleiten, z. B. Bestellung eines Ergänzungspflegers und/oder Strafanzeige?
- Reichen die Verdachtsmomente dafür aus?
- Ist das Kind/der Jugendliche bereit und in der Lage, eine Aussage bei der Polizei zu machen?

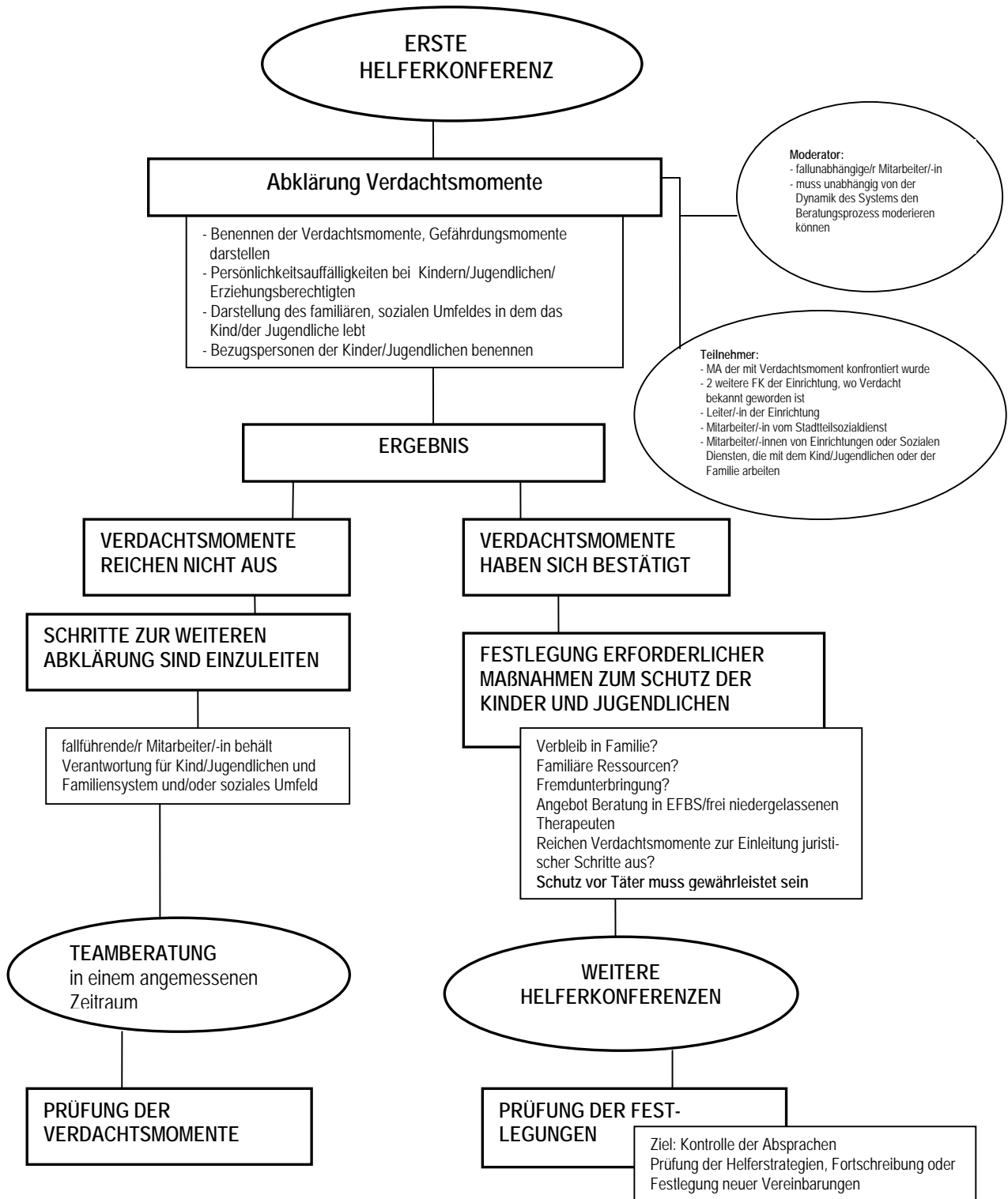
- Wird Anzeige erstattet, ist zeitnah für kompetente anwaltliche Vertretung des Opfers zu sorgen

2. Verdachtsmomente reichen nicht aus:

- Schritte zur weiteren Abklärung sind einzuleiten
- Fallführender Mitarbeiter/Mitarbeiterin behält Verantwortung für Kind/Jugendlichen und Familiensystem und/oder soziales Umfeld.
- Einberufung einer neuen Teamberatung in einem angemessenen Zeitraum, um die Verdachtsmomente erneut zu prüfen.

Nutzung sowohl von Fachkräften der Stadt Dresden, als auch der stadtweiten AG „Gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen“ zur Fallberatung für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

Wahrnehmung der Möglichkeit, ein Expertenteam zu einer anonymen Fallberatung einzuberufen



4.3.2 Weitere Helferkonferenzen

Weitere Helferkonferenzen werden entsprechend der Festlegungen anberaumt. Sie dienen dem Ziel, die Absprachen zu kontrollieren, Helferstrategien auf Brauchbarkeit zu überprüfen, entweder fortzuschreiben oder neue Verabredungen/Vereinbarungen zu treffen.

Weitere Helferkonferenzen sind entsprechend des in der Ersten Helferkonferenz festgelegten Zeitrahmens anzuberaumen.

Inhalt:

- Prüfung der Festlegungen der Ersten Helferkonferenz
- Brauchbarkeit der Helferstrategien überprüfen
- Kontrolle der Absprachen, Festlegungen, Vereinbarungen

Ergebnis:

- Fortschreibung oder Festlegung weiterer Vereinbarungen

Teilnehmer:

- entsprechend Festlegung aus der Ersten Helferkonferenz

4.3.3 Notwendigkeit der Konfrontation

Ergibt sich aus dem Fortgang des Hilfeprozesses die Notwendigkeit einer Konfrontation, dann ist folgendes zu klären:

- a) Wer übernimmt welche Beraterrolle im Hilfesystem?
- b) Wer führt die Konfrontation durch?

Eine Konfrontation soll von zwei Fachkräften durchgeführt werden. Eine davon soll Erfahrungen mit der Methode der Konfrontation haben, die andere führt das Protokoll.

Die Konfrontation bei innerfamiliärem sexuellem Missbrauch darf nur dann durchgeführt werden, wenn der Schutz des Kindes dauerhaft sichergestellt ist bzw. der Täter/die Täterin keinen Zugriff mehr auf das Kind hat.

Das Konfrontationsgespräch ist im Vorfeld möglichst genau zu planen (z. B. wo findet das Gespräch statt, konkretes Benennen der Tat, zu erwartende Reaktion, zeitliche Vorgaben, evtl. Auflagen usw.).

Beachte: Moderation analog Pkt. 4.3.1

Transparenz gegenüber den Sorgeberechtigten sollte selbstverständlich sein.

Anlage 1

Anzeichen für und Folgen von sexuellem Missbrauch

Verletzungen und Krankheiten

- Verletzungen an Geschlechtsorganen oder im Analbereich
- Bisswunden oder Blutergüsse am Unterleib, an der Brust, am Gesäß oder anderen erogenen Zonen
- Striemen und blaue Flecken an der Innenseite der Oberschenkel
- blutige Unterwäsche
- Blutungen in der Mundhöhle
- Geschlechtskrankheiten, AIDS
- Pilzinfektionen, Juckreiz im Genital- oder Analbereich
- wiederholte Entzündungen an den Geschlechtsorganen
- Schwangerschaft (insbesondere bei ungeklärter Vaterschaft)

Psychosomatische Krankheiten

- Bettnässen, Einkoten
- Verdauungsstörungen
- Bauch- und Unterleibsschmerzen
- chronische Schmerzzustände
- Hautkrankheiten, Allergien
- Blutungen, Menstruationsbeschwerden
- Verspannungen, Haltungsschäden
- Lähmungen
- Ohnmachtsanfälle, Kreislaufschwächen
- Angst- und Erstickungsanfälle
- Asthma
- Schlafstörungen, Übermüdungen, Alpträume
- Sprach- und Sehstörungen
- Konzentrationsstörungen
- Appetitlosigkeit

Emotionale Reaktionen

- starke Selbstzweifel
- Minderwertigkeitsgefühle
- Zweifel an der eigenen Wahrnehmung
- Angstzustände, Angst vor Männern, vor geschlossenen Räumen, vor Dunkelheit, vor AIDS usw.
- Prüfungs- und Versagensängste

- starke Hilflosigkeit
- extremes Machtstreben
- Kontakt- und Beziehungsschwierigkeit
- Leistungsabfall oder Leistungsverweigerung, Schulleistungsstörungen
- extreme Leistungsmotivation
- extreme Zukunftsangst
- Scham- und Schuldgefühle
- Ablehnung der eigenen Geschlechterrolle
- zwanghaftes Verhalten, z. B. Waschwang
- auffälliges Kleidungsverhalten, z. B. strikte Weigerung, die Kleider zu wechseln; bei kleineren Kindern extreme Schwierigkeiten beim Windeln wechseln
- Flucht in eine Fantasiewelt
- psychische Krankheiten, wie Depressionen, Phobien, Psychosen
- Rückfall in bereits überwundene Verhaltensweisen, z. B. Babysprache, Daumenlutschen, Anklammern an die Mutter

Selbsterstörerisches Verhalten

- Schnippen, Ritzen
- Haare ausreißen
- Zigarette auf der Haut ausdrücken
- Nägel kauen
- Suchtverhalten
- Drogen-, Tabletten- und Alkoholabhängigkeit
- Bulimie, Magersucht
- Suizidversuche

Sozialverhalten

- übermäßige, oft dem Alter unangemessene Geschenke, z. B. Lippenstift für die 8-jährige
- bei innerfamiliärem sexuellem Missbrauch: besondere Stellung in der Familie, z. B. Übernahme von Haushaltspflichten,
- starkes Verantwortungsgefühl gegenüber Geschwistern oder auch Besserstellung
- Misstrauen gegenüber Nähe und Zuwendung
- übersteigertes Fremdeln (Angst vor Fremden)
- Verslossenheit
- stark aggressives Verhalten
- Einzelgängertum, soziale Isolation, Rückzugsverhalten
- distanzloses Verhalten
- extremes Klammern an Bezugspersonen

- delinquentes Verhalten
- Weglaufen aus dem Elternhaus, Streunen, Trebegängertum
- auffällige Reaktion auf bestimmte Männer- oder Frauentypen

Sexualverhalten

- sexualisiertes Verhalten
- altersunangemessenes Sexualverhalten und Wissen über Sexualität
- übersteigerte sexuelle Neugier
- Distanzlosigkeit gegenüber Männern/Frauen
- Angst vor körperlicher Nähe, Berührungen
- Wiederholen des Erlebten in Rollenspielen, intensiven Doktorspielen
- exzessives Masturbieren
- ständig wechselnde Sexualpartner/Sexualpartnerinnen
- sexuelle Lustlosigkeit, Frigidität
- sexuelle Übergriffe auf jüngere Kinder
- bei Jungen: sexuell aggressive Verhaltensweisen, abfällige Witze und Bemerkungen über Sexualität
- bei Mädchen: auffälliges Verhalten während der Menstruation, Neigung zur Prostitution

Wiederinszenierung im Spiel Alpträume mit/ohne spezifischem Inhalt	fekte intrusive Erinnerungen Träume mit wieder erkennbarem Inhalt Reinszenierungen im Handeln
Vermeiden	
Abflachung der allgemeinen Reagibilität eingeschränkte Spielfähigkeit Vermeiden von Ruhephasen sozialer Rückzug Verlust von Entwicklungsfähigkeiten (Sprache, Sauberkeit etc.) Regression Leben in heilen Fantasiewelten Gefühl ständiger Langeweile und Leere	Vermeidung von Gedanken, Gefühlen, Gesprächen, Aktivitäten, Erinnerungen vermindertes Interesse Entfremdungsgefühle eingeschränkte Affekte eingeschränkte Körperwahrnehmung Hoffnungslosigkeit

Quelle: Weinberg, 2005

Quelle: Enders 1990, S. 81

Symptomatik des Posttraumatischen Belastungssyndroms mit ihren Besonderheiten bei Kindern

Spezifisch für Kinder	Allgemein gültig ab dem Jugendalter
Übererregung	
nächtliches Aufwachen Angst vor dem Zubettgehen, Vermeiden der Einschlafsituation Hyperaktivität Ungehorsam und Aggressivität extreme und schnelle Stimmungswechsel Provokation von körperlichen Strafen und andere Schmerzen	Schlafstörungen Reizbarkeit und Wut Konzentrationsschwierigkeiten Hypervigilanz übertriebene Schreckreaktionen
Wiedererleben	
posttraumatisches Spiel	beständig traumabezogene Af-

Anlage 2

Rechtliche Grundlagen einschließlich Datenschutz

Grundgesetz (GG)

Artikel 1	„Schutz der Menschenwürde“
Artikel 2	„Persönliche Freiheit“
Artikel 6	„Ehe, Familie, uneheliche Kinder“

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Viertes Buch, Zweiter Abschnitt: Verwandtschaft, 5. Titel

§§ 1626 ff, insbesondere:

§ 1666	„Gefährdung des Kindes“
§ 1666 a	„Trennung von der Familie“

Sozialgesetzbuch (SGB)

Erstes Buch, Allgemeiner Teil, Dritter Abschnitt

§ 35	„Sozialgeheimnis“
------	-------------------

Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe, Erstes Kapitel, Allgemeine Vorschriften

§ 1	„Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe“
§ 2	„Aufgaben der Jugendhilfe“
§ 8 Abs. 2 und 3	„Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“
§ 8 a	„Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“

Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe, Zweites Kapitel, Viertes Abschnitt, Hilfe zur Erziehung

§ 27	„Hilfe zur Erziehung“
§ 36	„Mitwirkung, Hilfeplan“

Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe, Drittes Kapitel, Andere Aufgaben der Jugendhilfe

§ 42	„Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen“
§ 50	„Mitwirkung im Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten“
§ 61	„Anwendungsbereich“
§ 62	„Datenerhebung“
§ 63	„Datenspeicherung“
§ 64	„Datenübermittlung und -nutzung“
§ 65	„Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe“
§ 68	„Sozialdaten im Bereich der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft“

Zehntes Buch, Verwaltungsverfahren, Artikel I, Zweites Kapitel, Schutz der Sozialdaten

§ 25	„Akteneinsicht durch Beteiligte“
§ 67	„Begriffsbestimmungen“
§ 67 a	„Datenerhebung“
§ 67 b	„Zulässigkeit der Datenverarbeitung und –nutzung“
§ 67 c	„Datenspeicherung, -veränderung und –nutzung“
§ 67 d	„Übermittlungsgrundsätze“
§ 68	„Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr oder zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche“
§ 69	„Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben“
§ 71	„Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse“
§ 72	„Übermittlung für den Schutz der inneren und äußeren Sicherheit“
§ 73	„Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens“
§ 76	„Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten“
§ 78	„Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden“
§ 81	„Rechte des Einzelnen, Datenschutzbeauftragte“
§ 82	„Schadenersatz“
§ 83	„Auskunft an den Betroffenen“

§ 84	„Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht“	<u>Zweites Buch, Verfahren im ersten Rechtszug, Zweiter Abschnitt, Vorbereitung der öffentlichen Klage</u>
§ 84 a	„Unabdingbare Rechte des Betroffenen“	§ 158 „Anzeige, Strafantrag“
§ 85	„Bußgeldvorschriften“	§ 160 „Ermittlung des Sachverhalts“
§ 85 a	„Strafvorschriften“	§ 161 „Ermittlungen, Amtshilfe“

Strafgesetzbuch (StGB)

Allgemeiner Teil, Zweiter Abschnitt, Vierter Titel. Notwehr und Notstand

§ 34	„Rechtfertigender Notstand“
§ 35	„Entschuldigender Notstand“
§ 138	„Nichtanzeige geplanter Straftaten“
§ 139	„Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten“

Besonderer Teil. Dreizehnter Abschnitt. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

§ 174	„Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen“
§ 176	„Sexueller Missbrauch von Kindern“
§ 176 a	„Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern“
§ 176 b	„Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge“
§ 180	„Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger“
§ 181 b	„Führungsaufsicht“
§ 182	„Sexueller Missbrauch von Jugendlichen“

Besonderer Teil, Fünfzehnter Abschnitt, Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs

§ 203	„Verletzung von Privatgeheimnissen“
-------	-------------------------------------

Strafprozessordnung (StPO)

Erstes Buch, Allgemeine Vorschriften, Sechster Abschnitt, Zeugen

§ 52	„Zeugnisverweigerungsgründe“
§ 53	„Sonstige Berechtigte“
§ 53 a	„Hilfspersonen“
§ 54	„Aussagegenehmigung“
§ 55	„Selbstbelastung“

Fünftes Buch, Beteiligung des Verletzten am Verfahren, Zweiter Abschnitt, Nebenklage

§ 395	„Anschlussberechtigte“
§ 397	„Rechte des Nebenklägers“

Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 12	„Amtsermittlung“
------	------------------

Zweiter Abschnitt: Vormundschafts-, Familien-, Betreuungs- und Unterbringungssachen

§ 49	„Anhörung des Jugendamtes“ (VMG)
§ 49 a	„Anhörung des Jugendamtes“ (FG)

Anlage 3

Rolle und Aufgaben des Ergänzungspflegers/Amtsvormundes im Strafprozess

1. Ergänzungspflegschaft - § 1909 BGB

Bei bestehender elterlicher Sorge sowie bei Vormundschaft kann zusätzlich ein Ergänzungs- bzw. Verfahrenspfleger für Angelegenheiten Minderjähriger an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind (§ 1909 BGB), bestellt werden.

Diese Bestimmung hat vor allem bei Interessenkollision zwischen dem Kind und dem Inhaber der Personensorge Bedeutung, z. B. hinsichtlich des Aufenthaltsbestimmungsrechtes, der Erlaubnis zu einer ärztlichen oder therapeutischen Intervention, der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht, der Entscheidung über das Zeugnisverweigerungsrecht eines Minderjährigen (z. B. bei Verdacht der Täterschaft des Sorgeberechtigten bei Missbrauchsdelikten) sowie auf Zulassung zur Nebenklage in einem Strafverfahren.

2. Amtsvormund - §§ 1791 b oder 1791 c BGB

Als Amtsvormund trägt er die Verantwortung für die Sicherung aller Interessen seines Mündels. Dabei steht die Durchsetzung des Kindeswohls im Mittelpunkt. Bei der Ausgestaltung seiner Tätigkeit ist es wichtig, nichts ohne vorherige Absprache mit dem Mündel zu entscheiden bzw. das Mündel altersgemäß in die betreffenden Entscheidungen einzubeziehen. Die Bedürfnisse und Wünsche des Mündels sollten Maßstab des Handelns sein. Das Gesetz (§§ 1773 ff BGB) erlegt dem Vormund eine aktive Handlungspflicht für die Belange des Kindes auf, deren Verletzung wegen Amtspflichtverletzungen eine Haftung nach sich ziehen kann (§ 839 BGB).

3. Im Ermittlungsverfahren zum sexuellen Missbrauch hat der Vormund bzw. Ergänzungspfleger auf umfassende Information gegenüber der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft zu bestehen. Einsichtnahme in die Strafakte ist über einen Rechtsanwalt möglich. Schon im Ermittlungsverfahren ist es möglich einen Antrag auf Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwaltes zu stellen.

4. Strafprozess

4.1 Amtsvormund, Ergänzungspfleger oder Rechtsanwalt als Vertreter des Minderjährigen können nach Eröffnung der Hauptverhandlung – durch eine formlose schriftliche Erklärung – dem Prozess als Nebenkläger beitreten (§ 395 StPO).

Spätestens hier kann ebenfalls Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines/r kompetenten Rechtsanwaltes/in beantragt werden (Kenntnisse im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie Strafrecht).

Der Nebenkläger kann gemäß § 397 StPO

- Anträge einbringen;
- Beweisanträge stellen;
- von seinem Fragerecht Gebrauch machen;
- die Angelegenheit immer vom Kindeswohl her beeinflussen; zum Ende Anträge stellen (z. B. Kontaktverbot zum Kind; gegen Bewährungsaussetzungen plädieren).

4.2 Zeugnispflicht

Kinder und Jugendliche sind ebenso wie Erwachsene grundsätzlich zeugnispflichtig. Sofern der/die Angeklagte nicht geständig ist, kann auf die Aussage des Opfers in der Hauptverhandlung wegen des Mündlichkeitsgrundsatzes des § 250 StPO grundsätzlich nicht verzichtet werden.

Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen - § 52 StPO

Opferzeugen sind nicht in allen Fällen zur Zeugenaussage verpflichtet, sondern haben vielfach ein Zeugnisverweigerungsrecht. Es besteht mit Rücksicht auf die Zwangslage des Zeugen, der zur Wahrheit verpflichtet ist, aber befürchten muss, durch eine Zeugenaussage einem verwandten Beschuldigten zu schaden. Beim Zeugnisverweigerungsrecht handelt es sich um ein höchstpersönliches Recht, das bei einem einsichtsfähigen Minderjährigen von diesem selbständig ausgeübt wird.

Haben Minderjährige wegen mangelnder Verstandesreife von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechtes keine genügende Vorstellung, so dürfen sie nur vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihr gesetzlicher Vertreter der Vernehmung zustimmt (§ 52 Abs. 2 StPO).

Die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, bei Minderjährigen in den Fällen des Abs. 2, auch deren zur Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechtes befugten Vertreter, sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen (§ 52 Abs. 3 StPO).

4.3 Möglichkeiten der Einflussnahme des Amtsvormundes im Prozess

Bedingungen fordern:

- § 247 StPO: Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungszimmer.
- Sitzordnung so, dass kein Blickkontakt zwischen dem Angeklagten und dem Kind möglich ist.
- § 241 a StPO: Die Vernehmung von Zeugen unter 16 Jahren wird allein von dem Vorsitzenden durchgeführt.

5. Zivilrechtliche Möglichkeiten der Wiedergutmachung bzw. Entschädigung des Mündels

5.1 Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 823 Abs. 1 und 2 BGB

5.2 Anspruch auf Schmerzensgeld gemäß § 847 Abs. 1 und 2 BGB

5.3 Gerichtliches Umgangsverbot – go order - §§ 1634 und 1666 BGB

5.4 Anspruch auf Versorgung gemäß § 1 OEG (Opferentschädigungsgesetz) in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz (Schadensersatz nach § 81 a BVG in Verbindung mit § 5 (1) OEG)

6. Therapeutische Begleitung des Kindes/Jugendlichen prüfen und organisieren

7. Antrag nach § 180 StVollzG auf Erteilung von Auskünften über die Haftentlassung sowie über Vollzugslockerung und Hafturlaube des Täters

Anlage 4

Spezielle Ansprechpartner im Raum Dresden für Kinder und Jugendliche bei Verdacht und/oder Offenbarung sexuellen Missbrauchs

Institution	Adresse	Spezialisierung
Beratungsstelle gegen häusliche Gewalt und sexuellen Missbrauch "Ausweg"	Schaufußstr. 27, 01277 Dresden, Tel: 3 10 02 21	Beratung, Krisenintervention, Abklärung, spieltherapeutische Begleitung mit traumatisierten Kindern, Traumatherapie, Strukturierte Traumaintervention, Fallberatung, Begleitung zu Behörden
Beratungsstellen des Jugendamtes für Kinder, Jugendliche und Familien	Bautzner Str. 125, 01099 Dresden, Tel: 8 16 50 51	Beratung, Krisenintervention Frau Dipl.-Psych. Schmidt, Familientherapeutin: Beratung
	Burgenlandstr. 19, 01279 Dresden, Tel: 2 57 10 43	Beratung, Krisenintervention
	August-Bebel-Str. 29, 01219 Dresden, Tel: 4 77 74 14	Beratung, Krisenintervention
	Braunsdorfer Str. 13, 01159 Dresden, Tel: 4 24 03 54	Beratung, Krisenintervention Frau Dipl.-Psych. Ruß, Psychol. Psychotherapeutin, Supervisorin BdP: Beratung, Abklärung, Traumatherapie mit Kindern/Jugendlichen, Strukturierte Traumaintervention, Fallberatung
	Dürerstraße 88, 01307 Dresden, Tel: 44 79 60	Beratung, Krisenintervention
Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erziehende, Verein sozialpädagogischer Projekte	Spreewalder Str. 1, 01239 Dresden Tel: 2 81 32 68	Beratung
Evangelische Ehe-, Lebens und Familienberatung, Erziehungsberatung, Stadtmission	Schneebergstr. 27, 01277 Dresden, Tel: 3 40 11 05	Beratung
Beratungsstelle in Pieschen (BiP)	Bürgerstr. 75, 01127 Dresden, Telefon: 8 58 81 53	Beratung für Kinder, Jugendliche und Eltern Einzelberatung Beratung mit Familien Beratung von Fachkräften Projekte in Schulen und Kitas
Frau Dr. Krassek, Psychol. Psychotherapeutin/Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeutin	Altnaußlitz 10 g, 01159 Dresden, Tel: 4 10 76 76	Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen, Abklärung
Frau Löschner, Psychol. Psychotherapeutin/Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeutin	Bautzner Str. 36, 01099 Dresden, Tel: 4 41 06 42	Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen, Supervision

Frau Mrazek, Psychol. Psychotherapeutin/ Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeutin	Hauptstr. 34, 01445 Radebeul, Tel: 8 30 37 99	Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen
Rechtsanwältin Frau Hendrix	Nürnberger Str. 32, 01187 Dresden, Tel: 4 49 52 0	Beratung und Vertretung von Opfern sexueller und häuslicher Gewalt
Rechtsanwältin Frau Klemm	Lockwitzer Str. 20, 01219 Dresden, Tel: 4 76 54 61	Beratung und Vertretung von Opfern sexueller und häuslicher Gewalt
Rechtsanwältin Frau Kübler	Nürnberger Str. 32, 01187 Dresden, Tel: 4 49 52 0	Beratung und Vertretung von Opfern sexueller und häuslicher Gewalt
Opferhilfe Sachsen e. V.	Theresienstr. 17, 01097 Dresden, Tel: 8 01 01 39	Beratung und Begleitung von Opfern von Straftaten aller Altersgruppen, Zeugenbegleitung, Beratung und Begleitung von Angehörigen von Opfern von Straftaten

Weitere Ansprechpartner und Adressen in der Stadt Dresden

Stadtweite AG „Gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen“ Dresden

Bei der stadtweiten AG handelt es sich um eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII, bestehend aus Mitarbeitern des Jugendamtes, anderer Organisationen, von freien Trägern der Jugendhilfe und von selbstständig tätigen Mitgliedern.

Einrichtungen und Ansprechpartner bei Fällen sexuellen Missbrauchs

Rambow, Heike	Jugendamt Dresden Sitz: Riesaer Str. 7 01129 Dresden Tel. 4 88 47 99 Mobil: 01 72/ 3 67 47 60 Fax: 4 88 74 63 HRambow@dresden.de	<ul style="list-style-type: none"> ■ Führung von Ergänzungspflegschaften
Schröter, Kirsten	Jugendamt Dresden SSD Altstadt / Plauen Nöthnitzer Str. 2 01187 Dresden Tel. 4 88 68 80 Fax: 4 88 68 93 KSchroeter@dresden.de	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beratung v. Kindern, Jugendlichen u. Familien ■ Vermittlung v. Hilfen gem. SGB VIII ■ Intervention bei Kindeswohlgefährdung
Schmidt, Heide Schachtschabel, Petra Hoffmann, Volker	AWO Erziehungsberatungsstelle gegen häusliche Gewalt und sexuellen Missbrauch „AUSWEG“ Schaufußstraße 27 01277 Dresden Tel. 3 10 02 21 Fax: 3 10 02 24 awo-ausweg@t-online.de	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beratung für Betroffene und deren Bezugspersonen/Angehörige ■ Fachberatung für Mitarbeiter/-innen aus Jugendhilfe/ pädagogischen Einrichtungen
Schreiber, Monika	Evangelische Beratungsstelle Diakonisches Werk Stadtmission e.V. Schneebergstraße 27 01277 Dresden Tel. 31 50 20 Fax: 3 15 02 12 lebensberatung.dresden@diakonie-dresden.de	<ul style="list-style-type: none"> ■ Familien-, Paar-, Erziehungs-, Lebens-, Schwangeren- konfliktberatung

Kübler, Anca	Rechtsanwältin Nürnberger Str. 32 01187 Dresden Tel. 4 49 52 44 Fax: 4 49 52 23 anfrage@kanzlei-anca-kuebler.de www.kanzlei-anca-kuebler.de	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beratung & Vertretung von Opfern von sexueller und häuslicher Gewalt
Kunzmann, Undine	Kinder- und Jugendnotdienst Rudolf-Bergander-Ring 43 01219 Dresden Tel. 2 75 40 04 Fax: 2 75 26 32 kjnd@gmx.de	<ul style="list-style-type: none"> ■ Krisenintervention und Inobhutnahme von Mädchen und Jungen bis unter 18 Jahren
Fischer, Elke Koserski, Lilly Lempert, Claudia Heutschker-Bringt, Christiane	AWO - "Shukura" Wiener Straße 41 01219 Dresden Tel. 4 79 44 44 Fax: 4 79 91 79 Awo-praevention@gmx.de	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mobiles Team zur Prävention sexuellen Missbrauchs an Mädchen und Jungen ■ Weiterbildung von Multiplikatoren ■ Projekttag für Kinder und Jugendliche ■ Elterninformationsveranstaltungen ■ Theater für Kinder und Jugendliche
Döring, Claudia	Kinder-, Jugend- und Familienhaus Plauener Bahnhof Altplauen 20 01187 Dresden Tel. 4 37 09 05 Fax: 4 37 09 08 Claudia.doering@vsp-dresden.de	<ul style="list-style-type: none"> ■ anonyme u. kostenlose Beratung f. Betroffene u./o. Angehörige bzw. Lehrer/-innen/ Multiplikator/-innen ■ Gewaltpräventive Angebote f. Schüler/-innen, Gruppen und Multiplikator/-innen (z.B. WenDo-Kurse zur Selbstverteidigung u. Selbstbehauptung) ■ kurz u. längerfristige Beratung u. Begleitung nach § 27 ff KJHG ■ Gestaltung v. Schulprojekttagen bzw. thematischen Workshops
Flammiger, Ulrike Gruber, S.	Anonyme Mädchenzuflucht Dresden Tel.: 2 51 99 88 Zufluchtdd@gmx.de	<ul style="list-style-type: none"> ■ Krisenintervention und Inobhutnahme/ Aufnahme für Mädchen und junge Frauen im Alter von 12-21 Jahren
Große, Anett	Opferhilfe Sachsen e.V. Theresienstr. 17 01097 Dresden Tel.: 8 01 01 39 Fax.: 8 10 81 91 Dresden@Opferhilfe-Sachsen.de	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beratung und Begleitung von Opfern von Straftaten aller Altersgruppen ■ Zeugenbegleitung ■ Beratung und Begleitung von Angehörigen von Opfern von Straftaten

Weitere Ansprechpartner:

Institution	Adresse	Schwerpunkt
Abteilung Soziale Jugenddienste	Riesaer Str. 7, 01129 Dresden, Telefon: 4 88 47 81	
Soziale Jugenddienste/Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes (ASD) Die Stadtteilsozialdienste sind in den Ortsämtern der Stadt wie folgt vertreten:	Sprechzeiten: Dienstag: 08:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung.	Die Stadtteilsozialdienste sind für den Bürger erster Ansprechpartner bei Erziehungsproblemen und familiären Schwierigkeiten aller Art. Sie ■ helfen vernachlässigten, misshandelten und missbrauchten Kindern und Jugendlichen ■ vermitteln Hilfsangebote ■ beraten Eltern, Kontaktpersonen im sozialen Umfeld und Fachkräfte
Altstadt und Plauen	Nöthnitzer Str. 2, 01187 Dresden, Telefon: 4 88 68 61/488 68 81	
Neustadt und Klotzsche	Hoyerswerdaer Str. 3, 01099 Dresden, Telefon: 4 88 66 41	
Pieschen	Bürgerstr. 63, 01127 Dresden, Telefon: 4 88 55 11	
Blasewitz/Loschwitz	Grundstr. 3, 01326 Dresden, Telefon: 4 88 85 61	
Leuben/Prohlis	Prohliser Allee 10, 01239 Dresden, Telefon: 4 88 83 62/4 88 83 41	
Cotta	Lübecker Str. 121, 01157 Dresden, Telefon: 4 88 5742	
Jugendamt Dresden SG Amtsvor-mundschaften/Amtspflegschaften	Riesaer Str. 7, 01129 Dresden, Telefon: 4 88 47 99	Führung von Ergänzungspflegschaften
Kinder- und Jugendnotdienst der Landeshauptstadt Dresden	Rudolf-Bergander-Ring 43, 01219 Dresden, Telefon: 2 75 40 04 (rund um die Uhr)	■ persönlicher und telefonischer Ansprechpartner rund um die Uhr ■ Krisenintervention und Inobhutnahme von Mädchen und Jungen unter 18 Jahren ■ psychologische Beratung
Anonyme Zuflucht für Mädchen und junge Frauen im VSP e. V.	Postfach 30 01 08, 01131 Dresden, Telefon: 2 51 99 88 (rund um die Uhr; 24 h Aufnahme)	■ Inobhutnahme von Mädchen zwischen 12 und unter 18 Jahren. Beratung, Begleitung, Unterstützung von Mädchen und Familien bei Gewalt und sexuellem Missbrauch, Aufnahme in die Einrichtung ■ Beratungen sowie Krisengespräche am Telefon, sonst nach Absprache

<p>„sowieso“ Kultur-Beratung-Bildung Frauen für Frauen e. V.</p>	<p>Angelikastr. 1, 01099 Dresden, Telefon: 8 04 14 70</p> <p>Sprechzeiten: Montag, Mittwoch, Freitag: 09:00 bis 11:00 Uhr Donnerstag: 15:00 bis 18:00 Uhr</p> <p>Beratungen nach Vereinbarung: Montag bis Freitag: 09:00 bis 18:00 Uhr</p>	<p>Angebote für Mädchen und Frauen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Krisenintervention ■ Beratung und Unterstützung beim Umgang mit den Folgen der Traumatisierung ■ Begleitung bei Gerichtsprozessen ■ angeleitete Selbsthilfegruppen <p>Angebote für Multiplikatoren und sozialpädagogische Fachkräfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Weiterbildungen zum Thema „Sexualisierte Gewalt – Intervention und Prävention“ ■ Fall- und Fachberatung <p>Angebote für Institutionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Fall- und Fachberatung ■ Coaching der Leitung von Institutionen zur Aufdeckung von Risikofaktoren für sexuellen Missbrauch
<p>WEISSER Ring e. V. – Außenstelle Dresden (Stadt) Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten</p>	<p>Herzogswalder Str. 34, 01169 Dresden, Telefon: 8 21 17 11</p> <p>Sprechzeiten: jeden 2. und 4. Montag im Monat 13:00 bis 15:00 Uhr Junghansstr. 2, Zi. 250 (ab Juni 2007 neue Büroadresse)</p>	<p>Der WEISSE RING kann Opfern helfen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ menschlichen Beistand und persönliche Betreuung nach der Straftat ■ Hilfestellung im Umgang mit Behörden ■ Begleitung zu Gerichtsterminen ■ Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen ■ Unterstützung bei materiellen Notlagen im Zusammenhang mit der Straftat
<p>Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Sachsen e. V.</p>	<p>Kinder- und Jugendtelefon Nummer gegen Kummer 0800 111 0 333 (kostenfrei) Montag bis Freitag 15:00 bis 19:00 Uhr Elterntelefon Nummer: 0800 111 0 550 (kostenfrei)</p> <p>Montag und Mittwoch 09:00 bis 11:00 Uhr Dienstag und Donnerstag 17:00 bis 19:00 Uhr</p> <p>Klopstockstr. 50, 01157 Dresden, Telefon: 4 21 40 50</p> <p>Angebote des DKSB, OV Dresden e. V. Telefon: 4 56 93 30</p>	<p>Der Landesverband bietet Fortbildungen/Fachberatungen für Multiplikatoren, Sozialpädagogen/-innen, Erzieher/-innen, Pädagoge/-innen u. a. an.</p>

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle	Telefon: 7 48 32 243	
Ärztliche Bereitschaftsdienste, Notfallpraxen, Notfallambulanzen, Notfallaufnahmen der Dresdner Krankenhäuser	(s. Wegweiser in Krisen- und Notsituationen der Stadtverwaltung Dresden vom September 2005)	
Frauenbildungszentrum „Hilfe zur Selbsthilfe“ Dresden e. V.	Oskarstr. 1, 01219 Dresden, Telefon: 33 77 09 Öffnungszeiten: Montag, Dienstag: 09:00 bis 18:00 Uhr Mittwoch: 09:00 bis 16:00 Uhr Donnerstag: 14:00 bis 18:00 Uhr Freitag: 09:00 bis 13:00 Uhr Telefonische Kontaktzeiten: Dienstag: 09:00 bis 18:00 Uhr Mittwoch: 09:00 bis 16:00 Uhr Donnerstag: 14:00 bis 18:00 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> ■ Präventionsarbeit mit Mädchen und Frauen (Selbstverteidigung/Selbstbehauptung) ■ Auskünfte zu rechtlichen Problemen ■ Lebens- und Konfliktberatung ■ Vermittlung weiterer Beratungs- und Hilfsangebote
Fachstelle Jungen- und Männerarbeit	Schwebnitzer Str. 10, 01097 Dresden, Tel.: 03 51/ 7 96 63 52 Funk: 01 62/ 8 46 43 51	
Psychosozialer Krisendienst	Georgenstr. 4, 01079 Dresden, Telefon: 8 17 81 40 Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag: 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr Freitag: 08:00 bis 14:00 Uhr und nach Vereinbarung Telefonische Erreichbarkeit: Montag bis Freitag 09:00 bis 11:00 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beratung und Unterstützung bei psychischer Belastung und in akuten Krisen- und Notsituationen für Frauen, Männer, Paare und Familien
Telefon des Vertrauens Dresden:	8 04 16 16 täglich 17:00 bis 23:00 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> ■ Psychologischer Telefon- und Krisendienst der Stadt Dresden
Telefonseelsorge:	0800 111 0 111	

Anlage 5

Umgang mit sexuell übergriffigen Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe

Grundsätzliches:

- Sexuelle Übergriffe kurz erläutern¹
- Sexueller Übergriffe abgrenzen gegenüber sexuellen („Doktor“-)Spielen²
- Sexuelle Übergriffe abgrenzen gegenüber sexuellem Missbrauch
- Untersuchungen belegen, „dass rund die Hälfte der erwachsenen männlichen Sexualstraftäter schon in jungen Jahren ein auffälliges sexuelles Verhalten gezeigt haben“³.

Ausmaß sexueller Gewalt von Kindern und Jugendlichen:

- jeder 5. Tatverdächtige (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) ist unter 21 Jahre alt
- Beispiele sexueller Gewalt:
 - Exhibitionistisches Verhalten
 - Voyeuristisches Verhalten
 - Sexualisierte Sprache
 - Sexuelle Handlungen
 - (1) unerwünschte Berührungen
 - (2) Anweisung zu sexuellen Handlungen an sich selbst, am Täter, etc.
 - (3) Vergewaltigung
- Darstellung von pornographischem Material (z.B. Handy)

Ursachen sexuell aggressiven Verhaltens:

- eigene Gewalterfahrungen (körperliche, seelische, sexuelle Misshandlungen)

¹ Quelle: Strohalm e.V.: Ist das eigentlich normal? Sexuelle Übergriffe unter Kindern, Berlin 1999

² Ulfert Boehme: Doktorspiele oder Übergriffe? Unterscheidung von Doktorspielen und sexuellen Übergriffen, in: Zeitschrift „prävention“, 2-3, 2006

³ Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen: „Ratgeber für den Umgang mit sexuell auffälligen Jungen“, S. 6

- Miterleben von häuslicher Gewalt – frühe Ohnmachtsgefühle (z.B., Mutter nicht helfen zu können, keinen Schutz mehr von Mutter erhalten, weil sie selbst hilflos ist)
- dissoziales Milieu der Eltern
- wenig geglückte Integration des Kindes/ Jugendlichen bei Gleichaltrigen

professionelle Wahrnehmung:

- wie ist die Tat/sind die Taten verübt worden?
- welche Dynamik war im Spiel → Einordnen (in Sex. Übergriff bzw. Sex. Missbrauch)
- was ist über die Herkunftsfamilie zu sagen?

professionelles Handeln:

- Grundsätzliches:
 - Ruhe bewahren, vorschnelles Handeln schadet eher
 - Opfer UND Täter benötigen professionelle Hilfe
 - Arbeit mit dem gesamten (!) Familiensystem, d.h. beraterische Hilfe auch für Eltern des Opfers und des Täters
 - Opferschutz hat oberste Priorität; äußeren Schutz zuallererst herstellen (ggf. kurzfristige Trennung bzw. Unterbringung in Wohngruppe ... aber: nicht Opfer verlässt die Wohnung (z.B. KIND), sondern Täter muss gehen! (z.B. in eine Wohngemeinschaft)
- Fachkräfte bei Vorgehen einbeziehen (Beratungsstelle)
- vernetzend arbeiten: Jugendgerichtshilfe, Justiz, Polizei, Beratungsstelle(n)...
- bei sexuell übergriffigen Kindern und Jugendlichen, auch wenn sie selbst Opfer wurden, muss ihre Tat Priorität haben – erst danach kann man sich ihrer Opfer-Seite nähern (= Gefahr der Legitimation von sexuell aggressivem Verhalten, wenn die Opferseite zuerst/stärkere Beachtung findet)
 - „Täter“ brauchen immer äußeren Druck, um Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen; das häufige Freiwilligkeitsprinzip der Jugendhilfe muss z.T. aufgehoben werden
 - der „Täter“ ist kein Monster; er ist in jedem Fall auch mit Achtung und Respekt zu behandeln
 - bei sexuellen Übergriffen unter Kindern überwiegen pädagogische Maßnahmen; bei zunehmender sexueller Gewaltdynamik (sexuellem Missbrauch durch Jugendliche) muss therapeutisch interveniert werden
 - ASD bleibt fallführend, koordiniert Hilfe (Beratungsstellen, Jugendgerichtshilfe, andere sozialpäd. Einrichtungen)

- Handlungsschritte für Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes:
 - Ablaufschema (angemessen an das tatsächliche Tatverhalten)
 - (1) Bekanntwerden von sexueller Gewalt
 - (2) Schutzmaßnahmen für das kindliche Opfer bzw. für weitere potentielle Opfer treffen
 - (3) Einberufen eines Helferteams zur weiteren Gefährdungseinschätzung mit Fachleuten aus Jugendhilfe, Eltern, evtl. Justiz und Polizei
 - (4) Zielformulierung für Hilfemaßnahmen
 - (5) Maßnahmenplanung, wie Ziele erreicht werden können, Hilfe zuerst für das Opfer, dann für Täter
 - Abstimmung der Hilfemaßnahmen: ambulant, stationär ..., Einzelarbeit, Gruppenarbeit ...